



An die
OÖ Landesregierung
z.H. Herrn Landeshauptmann
Dr. Josef Pühringer
Landhausplatz 1
4020 Linz

Dr. Gertrude Brinek
Volksanwältin

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Wolfgang Kleewein

Geschäftszahl:
VA-OÖ-BT/0008-B/1/2010

Datum:
15. Okt. 2010

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Ich kann Ihnen berichten, dass die Volksanwaltschaft ihr Prüfverfahren in obiger Beschwerdesache nach Einholung mehrerer Stellungnahmen des Amtes der OÖ Landesregierung und des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf abgeschlossen hat.

Die Volksanwaltschaft hat ein Fehlverhalten der Raumplanungs- und Baubehörde der Marktgemeinde Vorchdorf festgestellt, das allerdings schon mehr als 20 Jahre zurückliegt. Das Prüfergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die vom Gemeinderat am 13. Juni 1989 beschlossene Umwidmung des Grundstücks 83/1, EZ 226, KG Mühlthal, im Ausmaß von 2.377 m² von "Bauland-Wohngebiet" in "Bauland-Dorfgebiet" diente offenbar dem Um- und Ausbau des ehemaligen Werkstättengebäudes in ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude für die Puten- und Junghennenaufzucht (Baubewilligung vom 11. Juli 1989). Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch Änderungen von Raumordnungsplänen, die ausschließlich deshalb vorgenommen werden, um einen bestimmten Bauwerber im Vergleich zu den Eigentümern der Nachbargrundstücke zu begünstigen, als gleichheitswidrig aufgehoben (vgl. das Erk. vom 2.12.1995, V 146/94 VfSlg 14.378).

Abgesehen davon verfehlt die vorgenommene Umwidmung im vorliegenden Fall ihren Zweck: Denn Betriebe, die der bodenunabhängigen, nicht mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb anderer Art verbundenen Massenhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wie Schweine

oder Geflügel dienen, durften schon nach § 16 Abs. 13 letzter Satz OÖ ROG 1977 idF LGBl 1977/15 nicht im Bauland errichtet werden. Nach § 21 Abs. 5 OÖ ROG 1994 dürfen Betriebe, die dazu dienen, landwirtschaftliche Nutztiere, wie Schweine oder Geflügel, bodenunabhängig (nicht zum überwiegenden Teil auf eigener Futtergrundlage aufbauend) in Massen zu halten, im Bauland nicht errichtet werden. Betriebe der bodenunabhängigen Massenhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere sind gemäß § 30 Abs. 4 OÖ ROG 1994 nur in einer entsprechenden Sonderwidmung im Grünland zulässig.

2. Die Volksanwaltschaft teilt daher die im Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung vom 16. Juni 2010 vertretene Ansicht, nach der die Baubewilligung vom 11. Juli 1989 für den Um- und Ausbau des ehemaligen Werkstättengebäudes in ein landwirtschaftliches Betriebsobjekt mit 5 Junghennenaufzuchtställen, einem Raum für Kücken, einer Brüterei und einem Putenaufzuchtstall rechtmäßig ist. Dies bestätigt auch die agrarfachliche Stellungnahme vom 3. Dezember 2009, wonach im konkreten Fall keine eigene Futtergrundlage existiert und eine bodenunabhängige Massentierhaltung vorliegt. Zuzustimmen ist der Aufsichtsbehörde ferner dahingehend, dass die Erteilung baupolizeilicher Aufträge nach § 49 oder § 50 OÖ BO angesichts der rechtskräftigen Baubewilligung, in welcher der Verwendungszweck nicht auf eine bestimmte Art der Tierhaltung eingeschränkt wird, ausscheidet.
3. Aus den genannten Gründen beabsichtigt die Baubehörde zu prüfen, ob nachträglich zusätzliche Auflagen nach § 46 OÖ BO oder § 68 Abs. 3 AVG vorgeschrieben werden können oder die seinerzeit erteilte Baubewilligung abgeändert werden kann. Während die Aufhebung oder Abänderung gemäß § 68 Abs. 3 AVG jedoch voraussetzt, dass dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich ist, reicht nach § 46 Abs. 1 OÖ BO eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft aus, um nachträglich zusätzliche Auflagen, etwa betreffend die Ablufführung über Dach vorzuschreiben. Es entspricht den geltenden Rechtsvorschriften, wenn die Behörde zur Beurteilung dieser Fragen ein immissionstechnisches und ein amtsärztliches Gutachten einholt.

Zuletzt hat uns der Bürgermeister mitgeteilt, dass der Anlagenbetreiber zwischenzeitig ein Projekt für eine neue Lüftungsanlage zur Bewilligung eingereicht hat. Zusätzlich zur immissionstechnischen Stellungnahme soll ein amtsärztliches Gutachten zur Beurteilung dieses Projekts eingeholt werden. Zu erwarten ist, dass die neue Lüftungsanlage mit Ventilatoren, Abluftfiltern und 5 m über den Dachfirst ragenden Abluftrohren zu einer Verbesserung der Immissionsbelastung der Nachbarschaft führen wird.

Dessen ungeachtet habe ich den Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf darauf aufmerksam gemacht, dass weder die Erteilung einer Baubewilligung für die neue Lüftungsanlage noch die nachträgliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen die Rechtswidrigkeit der Baubewilligung vom 11. Juli 1989 sanieren kann. Sollte der medizinische Sachverständige eine Gesundheitsgefahr feststellen, wäre diese Bewilligung nach Ansicht der Volksanwaltschaft gemäß § 68 Abs. 3 AVG vielmehr dahingehend abzuändern, dass der Verwendungszweck auf eine im "Bauland-Dorfgebiet" zulässige landwirtschaftliche Nutztierhaltung eingeschränkt wird.

Die Baubehörde müsste dann die bodenunabhängige Massenhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere wegen Abweichung von der geänderten Baubewilligung gemäß § 50 Abs. 4 OÖ BO verbieten.

Der Bürgermeister hat uns allerdings abschließend berichtet, dass sich der Anlagenbetreiber und Pächter der Liegenschaft darum bemüht, für den gegenständlichen Putenmastbetrieb einen geeigneten Ersatzstandort zu finden.

Ich kann Ihnen abschließend berichten, dass ich den Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf um die Übersendung von Kopien des medizinischen Gutachtens sowie der zu erlassenden Bescheide (Baubewilligung für die Lüftungsanlage, gegebenenfalls Bescheid nach § 68 Abs. 3 AVG oder § 46 OÖ BO) ersucht habe.

Die Volksanwaltschaft beabsichtigt ferner, den gegenständlichen Fall in ihrem nächsten Bericht an den OÖ Landtag in anonymisierter Form darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gertrude Brinek